



# Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

**Aktenzeichen**  
1 BvR 610/17  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Diersch

**☎ (0721)**  
9101-407

**Datum**  
21.06.2017

## **Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 610/17**

### **Ihre Schreiben vom 28. Mai und 8. Juni 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

auf Ihre oben genannten Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Ihre Schreiben vom 28. Mai und 8. Juni 2017 haben der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vorgelegen. Die Kammer teilt mit, dass sie für ein erneutes richterliches Tätigwerden auch unter voller Würdigung Ihrer neuerlichen Ausführungen keinen Anlass sieht.

Der Nichtannahmebeschluss kann Ihnen nachträglich auch nicht weitergehend (über die Ausführungen in den Beschlussgründen hinaus) begründet werden. Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde kann ohne Begründung erfolgen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG). Dies dient der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts. Von dieser Möglichkeit wurde in dem Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 insoweit Gebrauch gemacht, als nicht im Einzelnen erläutert wurde, weshalb die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Ihr gesamtes Vorbringen zum Verfassungsbeschwerdeverfahren wurde durch die beschlussfassenden Richter umfassend geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 beschieden.

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, weise ich darauf hin, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 610/17 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist. Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben. Ihre Auffassung, dass für Ihr Verfahren die Zuständigkeit des Zweiten Senats gegeben sei, dürfte nicht zutreffen. Ihre das Sozialrecht betreffende Verfassungsbeschwerde wurde richtigerweise dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zugewiesen. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich nach § 14 BVerfGG in Verbindung mit den Plenumsbeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2016 und 24. November 2015. Die Plenumsbeschlüsse finden Sie (ebenso wie die Beschlüsse über die Geschäftsverteilung und die Kammerbesetzung) auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) unter der Rubrik „Verfahren“  
- Geschäftsverteilung -.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren hat durch den Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2017 endgültig seinen Abschluss gefunden. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Weitere Anträge bzw. weiteres Vorbringen zum selben Beschwerdegegenstand können in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Gegen Entscheidungen der Kammern (§ 93b BVerfGG) gibt es auf nationaler Ebene kein Rechtsmittel mehr (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; 19, 88 <90 f.>).

Vor diesem Hintergrund kann auf Ihre oben genannten Schreiben Weiteres nicht veranlasst und ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

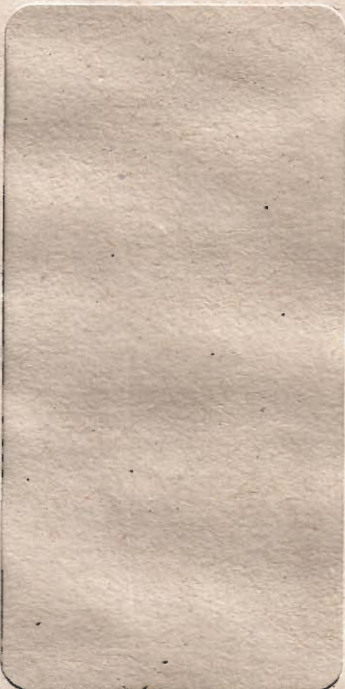
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Batzke

Beglaubigt

(Blum)  
Regierungsobersekretärin





**Bundes-  
verfassungs-  
gericht  
76006 Karlsruhe**



**Deutsche Post**   
**FRANKIT 0,70 EUR**  
23.06.17 1D1400140D